Art. 18 Einlassung

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert.

Unzuständigkeit der Schlichtungsbehörde - Einlassung der Beklagte - Gültigkeit der Klagebewilligung
(Mit einer Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Winterthur gelangt die Klägerin ans Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich. Der Beklagte erhebt die Einrede, es sei kein gültiges Schlichtungsverfahren durchgeführt worden, und dem entsprechend fehle es an einer Prozessvoraussetzung). Auf das Verfahren vor einer örtlich unzuständigen Schlichtungsbehörde kann sich die beklagte Partei gültig einlassen. Folgerichtig kann sich die Klagebewilligung insoweit nicht als ungültig erweisen und fehlt – entgegen der Auffassung des Beklagten – diese Prozessvoraussetzung eben nicht (E. II.4.3.3). Obergericht (ZH), II. Zivilkammer NP130005 del 10.7.2013 in ZR 2013 p. 162